

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu Umfragen am Flughafen Zürich

FEBRUAR 2021

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Umfragen, Erhebungen, Interviews, Marktforschungen und ähnliche Projekte (nachfolgend Umfragen), welche auf dem Gebiet des Flughafens Zürich durchgeführt werden. Sie regeln die Pflichten der antragstellenden Person/en (nachfolgend Kunde) sowie die Leistungen der Flughafen Zürich AG, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbracht werden.

Die detaillierten Vertragsbestimmungen gehen den AGB im Falle von Widersprüchen vor. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet unter www.flughafen-zuerich.ch/umfragen publiziert.

2. Bewilligungspflicht

Für die Durchführung von Umfragen auf dem Gebiet des Flughafens Zürich ist in jedem einzelnen Fall eine Bewilligung der Flughafen Zürich AG erforderlich. Der Antrag um eine Bewilligung muss mindestens zwei Monate vor geplantem Studienbeginn eingereicht werden. Eine definitive Zusage für ein Projekt erfolgt erst nach der Übermittlung des Fragebogens/Gesprächsleitfadens an die Marktforschungsabteilung der Flughafen Zürich AG. Zudem können Umfragen nur an einem durch den Flughafen zur Verfügung gestellten Datum durchgeführt werden.

3. Leistungen der Flughafen Zürich AG

Die Flughafen Zürich AG prüft die Bewilligung der Umfrage. Sie erbringt ihre Leistungen gemäss den AGB und den übrigen Vertragsbestimmungen. Die Ausstellung der benötigten Ausweise wird nach Erhalt aller nötigen Angaben und Dokumente (Strafregisterauszug etc.) durch das Ausweisbüro der Flughafen Zürich AG vorgenommen. Die betroffenen Stellen (Zoll, Security, etc.) werden durch die Flughafen Zürich AG über die stattfindende Umfrage informiert.

Die Flughafen Zürich AG kommuniziert dem Kunden vor der ersten Umfrage in einem Briefing die Sicherheitsauflagen sowie Verhaltensregeln und führt einen Rundgang durch die Lokalitäten durch.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Allgemein

Der Kunde ist verpflichtet diese AGB, die Vertragsbestimmungen sowie die geltenden Sicherheits- und Zollvorschriften einzuhalten. Er gewährleistet ebenso die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen durch allfällig von ihm beauftragten befragenden Dritten.

4.2 Bereich

Umfragen dürfen einzig in den vertraglich festgelegten Bereichen durchgeführt werden. Der Zutritt gilt ausschliesslich für die Passagierzonen. Lounges und andere Bereiche dürfen nur mit einer Sondergenehmigung der Betreiber betreten werden. Diese Sondergenehmigung ist durch den Antragsteller einzuholen und muss mit dem unterzeichneten Vertrag eingereicht werden.

4.3 Dresscode/Auftreten

Der Dresscode ist Business. Vom Kunden bzw. von den befragenden Personen wird erwartet, dass sie gepflegt in Erscheinung treten und sich gegenüber Passagieren, Angestellten sowie Besuchern korrekt verhalten. Alle Interviewer im Einsatz müssen verhandlungssicheres Deutsch sprechen.

4.4 Betrieb

Flughafenbetrieb und Passagierfluss dürfen durch die Umfrage in keiner Weise beeinträchtigt werden. Anordnungen des Terminal Managements ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4.5 Flughafenausweise

Sämtliche Flughafenausweise erfordern einen Strafregisterauszug (nicht älter als 30 Tage vor Antragstellung). Strafregisterauszüge in elektronischer Form werden nicht akzeptiert. Dieser ist mit dem Antragsformular für Ausweise spätestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Befragung an die Abteilung Market Research & Customer Relations zu senden. Für später eingereichte Anträge kann die rechtzeitige Ausstellung der Flughafenausweise nicht zugesichert werden.

Bei Personen, die weniger als 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft sind, ist zusätzlich ein Strafregisterauszug des Heimatlandes beizulegen. Bestand innerhalb der letzten fünf Jahre in weiteren Ländern ein Hauptwohnsitz bzw.

eine Niederlassung von mehr als sechs Monaten, so ist aus diesem Land/diesen Ländern ebenfalls ein Strafregisterauszug beizulegen (zum Zeitpunkt der Ausreise aktuell oder neuer). Der Flughafenausweis ist ein persönliches Dokument und nicht übertragbar. Der Kunde bzw. die befragende Person hat den Flughafenausweis gut sichtbar zu tragen. Ebenfalls hat er sich mit einem zusätzlichen Schild mit Namen, Firma und Tätigkeit auszuweisen. Nach der Umfrage muss der Flughafenausweis innert 24 Stunden dem Ausweisbüro abgegeben werden. Verlorene Ausweise sowie nicht retournierte Ausweise werden mit CHF 70 pro Ausweis in Rechnung gestellt.

Um zum nicht-öffentlichen Transitbereich (luftseitig) zu gelangen, sind der Kunde bzw. die befragenden Personen verpflichtet, die Sicherheitskontrolle zu passieren (Staff-Linie).

4.6 Briefing/Rundgang durch Lokalitäten

Vor dem Beginn der Umfrage nehmen der Kunde bzw. die befragenden Personen an einem Briefing zu den Sicherheitsauflagen und Verhaltensregeln sowie an einem Rundgang durch die Lokalitäten teil.

4.7 Fragebogen und Umfrageresultate

Der Kunde verpflichtet sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, den Fragebogen und etwaige Änderungen vorgängig der Flughafen Zürich AG bekannt zu geben. Die vollständigen Umfrageresultate sind der Flughafen Zürich AG nach Abschluss der Umfrage mitzuteilen.

5. Datenschutz

Sofern der Kunde Personendaten erhebt, hält er die geltenden Datenschutzbestimmungen ein. Er bearbeitet Personendaten in der Schweiz oder im EU-Ausland und informiert die FZAG über allfällige Prozessoren. Die Flughafen Zürich AG behandelt die Fragebogen und die Umfrageresultate vertraulich und verwendet sie nur zu internen Zwecken, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

6. Kosten

Die Kosten für ein bis zwei Befragungstage pauschal belaufen sich auf CHF 2000. Jeder weitere Befragungstag wird mit CHF 200 pro Tag berechnet. Die Gebühr für einen Flughafenausweis beträgt CHF 70. Der Aufwand für einen zusätzlichen Instruktionstermin beträgt CHF 100.

7. Zahlungsbedingungen

Mit der Unterzeichnung des Vertrags verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrags bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Fälligkeitsdatum. Die Flughafen Zürich AG kann eine angemessene Voraus-/Anzahlung verlangen.

8. Sicherheitsvorschriften

Auf dem Gelände des Flughafens Zürich gelten strenge

Sicherheitsvorschriften, die dem Schutz der Passagiere, des Luftverkehrs und der auf dem Gelände arbeitenden Personen dienen. Der Kunde hat die Pflicht, sich über diese Vorschriften zu informieren und sie den befragenden Personen zur Kenntnis zu bringen.

Zu beachten gilt es folgende Vorschriften (nicht abschliessend):

- 8.1** Für Personen, die sich für die Befragung der Passagiere auf dem vertraglich festgelegten Gelände bewegen dürfen, muss der Kunde vorgängig einen persönlichen Flughafenausweis ausstellen lassen.
- 8.2** Der Kunde verpflichtet sich, nur Personen mit gültiger Zutrittsberechtigung und gültigem Flughafenausweis für Umfragen auf dem nicht-öffentlichen Gelände des Flughafens zu beauftragen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Benutzung persönlicher Flughafenausweise durch andere Personen verboten ist und entsprechend geahndet wird.
- 8.3** Die Flughafen Zürich AG kann die Ausstellung eines Flughafenausweises für bestimmte Personen ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Zutrittsberechtigung kann auf einzelne Teilbereiche des Flughafengeländes beschränkt werden.

9. Zollvorschriften*

Der Flughafen Zürich ist ein Zollflughafen.

9.1 Personen

Der Kunde bzw. die befragenden Personen (mit Zutrittsberechtigung zum nicht-öffentlichen Gebiet/Zollausland) sind verpflichtet, beim Eintritt in den nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens die Sicherheitskontrollen zu passieren. Beim Verlassen des Zollgebiets haben die Personen den Weg über die Einreiseterminals (Zolldurchgänge rot oder grün) zu wählen.

9.2 Waren

Das Übernehmen und Übergeben von unverzollten/unversteuerten resp. von zollamtlich bereits zur Ausfuhr abgefertigten Waren zwischen Passagieren, Besatzungsmitgliedern, Flughafenpersonal und anderen Personen auf dem Zollamtsplatz ist verboten. Besondere Regelungen bestehen für einzelne auf dem Zollamtsplatz gelegene Verkaufsgeschäfte. Für in Transitläden gekaufte Waren ist der Nachweis durch Vorlegen des Kaufbeleges beim roten Durchgang einer Einreise-Zollabfertigungsstelle zu erbringen.

9.3 Widerhandlungen

Auf dem Flughafen begangene Zollwiderhandlungen und Verstösse gegen diese Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen der eidgenössischen Zollgesetzgebung geahndet.

* Ausschnitte aus den «Zollvorschriften für den Flughafen Zürich» (die hierin dargelegte Übersicht befreit nicht von der Kenntnis und Beachtung aller weiteren Bestimmungen; im Zweifel hat sich der Kunde an Flughafen Zürich AG oder die zuständigen Zollorgane zu wenden).

10. Beginn, Kündigung, Beendigung

10.1 Beginn

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Vertragsunterzeichnung.

10.2 Kündigung

a) durch Kunde:

Der Vertrag ist bis spätestens einen (1) Monat vor der Umfrage schriftlich, ohne Verrechnung von Bearbeitungskosten kündbar; danach werden 50% des vertraglichen Entgelts in Rechnung gestellt.

b) durch Flughafen Zürich AG:

Die Flughafen Zürich AG behält sich das Recht vor, bei Missachtung der Vertrags- oder Sicherheitsbestimmungen das Vertragsverhältnis per sofort aufzulösen und die entstandenen Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Überdies ist die Flughafen Zürich AG zu einer entschädigungslosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn kurzfristig notwendige Sicherheitsanforderungen oder zwingende betriebliche Gründe die (weitere) Durchführung der Umfrage nicht zulassen.

10.3 Beendigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Abschluss der vertraglich vereinbarten Umfragedauer, auch wenn der Kunde in dieser Zeit seine ursprünglichen Ziele nicht erreichen sollte.

11. Missbrauch

Verstösse gegen die bestehenden Vorschriften können gegenüber den betreffenden Personen den Entzug des Flughafenausweises und einen Verweis vom Flughafengelände zur Folge haben.

12. Haftung

Die Flughafen Zürich AG lehnt jede Haftung ab für Unfälle, Schäden oder Diebstahl, die der Kunde oder seine Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit verursachen oder erleiden. Der Kunde haftet für mögliches Fehlverhalten seinerseits, seiner Mitarbeiter und/oder beauftragter befragender Dritter.

13. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Bülach. Anwendbar ist schweizerisches Recht.